

32. Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen einen Miterben in der Eigenschaft als Beschenkten. Beweislast. Wertansatz der Schenkung, wenn sie im Erlaß einer Geldschuld bestanden hat.

BGB. §§ 2329, 2325, 2303, 397.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1912 i. S. P. S. (Bekl.) w. R. Sch. (Kl.). Rep. IV. 47/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die im Jahre 1910 verstorbene verw. S., die Mutter der Parteien, hat durch Testament vom Jahre 1908 die Parteien und ein drittes Kind, Ludwig S., mit der Maßgabe zu Erben eingesetzt, daß Ludwig S. und die Klägerin nur den Pflichtteil erhalten sollten. Durch Vertrag vom 16. Juli 1906 hatte der Beklagte an seine Mutter, die Erblasserin, 600 000 \mathcal{M} Aktien verkauft, wogegen sich die Mutter zu einer Anzahl von Gegenleistungen verpflichtet hatte, über deren Bewertung die Parteien streiten. Die Klägerin behauptet, dieser Vertrag enthalte eine verschleierte Schenkung zugunsten des Beklagten, der ihr deshalb zur Ergänzung des Pflichtteils in Höhe von 144 886 \mathcal{M} verpflichtet sei. Ihrem Klagantrag entsprechend hat das Landgericht den Beklagten zur Zahlung dieses Betrags verurteilt. Seine Berufung wurde zurückgewiesen, seine Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Steht hiernach fest, daß die Erblasserin dem Beklagten am 16. Juli 1906 in verschleierter Form eine Schenkung von mindestens 695 000 \mathcal{M} gemacht hat, so ergibt § 2325 BGB., daß die Klägerin zu dem Verlangen auf Ergänzung ihres Pflichtteils um $\frac{1}{6}$ des Schenkungsbetrags berechtigt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Klägerin im mütterlichen Testamente zur Erbin in Höhe der Pflichtteilsquote ($\frac{1}{6}$ des Nachlasses) berufen, oder ob sie entsprechend der Vermutung des § 2304 BGB. nur Gläubigerin des Nachlasses mit dem Anspruch auf Herauszahlung von $\frac{1}{6}$ seines Wertes geworden ist. Denn unter dem Pflichtteilsberechtigten der §§ 2325, 2329 BGB. wird ein abstrakt Berechtigter, d. h. eine Person verstanden, die zu dem Kreise der in § 2303 genannten nahen Angehörigen

gehört. Wohl aber ist von Bedeutung, ob der Beklagte nach der Regel des § 2325 verb. mit § 2303 Abs. 1 BGB. als Erbe, oder ob er gemäß § 2329 in seiner Eigenschaft als Beschenkter für Ergänzung des Pflichtteils aufzukommen hat. Als Erbe hätte er darauf Anspruch, seinem aus § 780 B.D. gestellten Antrage gemäß nur unter Vorbehalt der beschränkten Haftung verurteilt zu werden. Der Berufungsrichter glaubt darüber hinweggehen zu können, weil der Beklagte als Beschenkter jedenfalls persönlich in Höhe seiner Bereicherung hafte; es habe deshalb keinerlei praktische Bedeutung, ob er daneben noch als Erbe mit dem vorhandenen Nachlasse zu haften habe.

Nun ist zwar so viel richtig, daß es dem Beklagten im Endergebnis nichts nützen kann, wenn er nachweist, daß er nach den Grundsätzen von der beschränkten Erbenhaftung, oder weil er zum Schutze des eigenen Pflichtteils die Ergänzung verweigern darf (§ 2328), als Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist. Denn genau in dem Umfange, in welchem er von der Haftung mit dem Nachlasse frei wird, tritt nach § 2329 Abs. 1 BGB. seine persönliche Haftung als Beschenkter in Kraft. Allein einmal ist es für den Schuldner wirtschaftlich nicht gleichgültig, ob er für die Erfüllung einer Verbindlichkeit von vornherein mit seinem ganzen Vermögen einzutreten hat, oder ob er den Gläubiger mit Hilfe der in § 1975ffg. BGB. ihm vorbehaltenen Rechtsbehelfe zunächst auf den Nachlaß verweisen darf. Jedenfalls aber legt § 2329 BGB. dem Pflichtteilsberechtigten, der von dem Besenkten Herausgabe des Gesenks nach Bereicherungsgrundsätzen fordert, den Nachweis auf, daß und inwieweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist. An dieser Beweislast des Pflichtteilsberechtigten wird dadurch nichts geändert, daß die Person des Erben und des Besenkten im gegebenen Falle identisch ist. Es wäre eine unzulässige Umkehrung der gesetzlichen Beweisregel, zu sagen: die schließliche persönliche Haftung des Besenkten stehe schon fest und es komme deshalb nichts darauf an, ob er überdies als Erbe verpflichtet sei.

Zwar bemerkt der Berufungsrichter, die Parteien seien über die Unzulänglichkeit des mütterlichen Nachlasses zurzeit einig. Wäre damit die Überschuldung des Nachlasses festgestellt, so stände zugleich fest,

daß der Beklagte als Erbe zur Pflichtteilergänzung nicht verpflichtet wäre.“

(Diese Feststellung ist, wie ferner ausgeführt wird, zu vermissen, das Berufungsurteil ist deshalb aufgehoben worden. Es heißt dann weiter:)

„Die sonst erhobenen Revisionsangriffe sind nicht begründet. Der Berufsrichter legt das Testament ohne erkennbaren Rechtsirrtum dahin aus, daß der Beklagte alleiniger Erbe seiner Mutter geworden sei. Sollte aber auch bei anderweiter Prüfung angenommen werden, die Klägerin und Ludwig S. seien zu je $\frac{1}{6}$, der Beklagte zu $\frac{4}{6}$ Erben, so wäre die Klägerin auch als Erbin nicht verhindert, den Pflichtteilergänzungsanspruch gegenüber einem Miterben zu erheben. Soweit dieser Miterbe hierfür nach § 2329 BGB. in der Eigenschaft als Beschenkter persönlich haftet, handelt es sich um ein Rechtsverhältnis, das mit der unter den Beteiligten bestehenden Erbengemeinschaft grundsätzlich nichts gemein hat und eine selbständige Verfolgung des Anspruchs zuläßt. Nur dann, wenn der Beklagte als Erbe haftbar gemacht würde, handelte es sich um eine Nachlassverbindlichkeit und es käme in Frage, ob sie gemäß § 2046 Abs. 1 BGB. nur im Wege des Auseinandersetzungsverfahrens auszugleichen wäre. Auch dafür ist dem Gesetze nichts zu entnehmen, daß der Pflichtteilsberechtigte zunächst den ordentlichen Pflichtteilsanspruch erheben müsse und dann erst Ergänzung des Pflichtteils fordern dürfe. Häufig, so z. B. wenn der Erblasser auf dem Totenbette sein ganzes Vermögen verschenkt hatte, oder wenn der Nachlaß überschuldet ist, wird der ordentliche Pflichtteilsanspruch von vornherein nicht in Frage kommen.

Die Revision rügt endlich, daß der Berufsrichter bei Ermittlung des Wertes der Schenkung die Grundsätze des § 2325 BGB. verletzt habe. Bezüglich der von der Erblasserin dem Beklagten erlassenen Schuld von 630 000 M. hätte nicht der Wert zur Zeit der Schenkung, sondern derjenige zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt werden müssen. Nun ist zwar richtig, daß eine erlassene Schuld oder die ihr gegenüberstehende Forderung nach der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 90 bis 92) nicht Sache ist, also auch nicht verbrauchbare Sache im Sinne von § 2325 Abs. 2 sein kann. Allein dies wird vom Berufsrichter nicht ver-

kannt. Er stellt nur rechtlich und wirtschaftlich den Erlaß einer Gelddarlehensforderung der Hingabe baren Geldes gleich und hält deshalb die a. a. O. für verbrauchbare Sachen erteilte Vorschrift für entsprechend anwendbar. Diese Auffassung ist nicht rechtsirrig. Erwägt man ferner, daß nach § 397 BGB. der Erlaßvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner das Schuldverhältnis sofort zum gänzlichen Erlöschen bringt, so ist von da ab und für den späteren Zeitpunkt des Erbfalls überhaupt nichts mehr vorhanden, woran die Wertsermittlung anknüpfen könnte. Ein Fortbestehen der Forderung bis zum Erbfall oder ein Wiederaufleben zu diesem Zeitpunkte könnte nur auf Grund einer Fiktion angenommen werden, für die das Gesetz keinen Anhalt bietet. Es zeigt sich mithin, daß beim schenkungsweisen Schuldverlaß ein anderer Zeitpunkt als der des Erlasses und damit des gänzlichen Unterganges der Forderung der Natur der Sache nach gar nicht in Frage kommen kann. Der Berufungsrichter hat hiernach mit Recht einen Wert der Schenkung im Betrage von 695000 *M* zugrunde gelegt und angenommen, daß der Beklagte noch zur Zeit der Klageaufstellung um diesen Betrag bereichert war. Immerhin hängt die Frage, ob der Beklagte als persönlicher Schuldner mit dieser Bereicherung hafte, davon ab, daß er als Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist. Hierüber wird anderweit zu verhandeln und zu entscheiden sein.“